

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



PRÄAMBEL

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von TATRAVAGÓNKA, a. s. für den Verkauf von Produkten (nachfolgend nur „AGB“) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen dem Unternehmen TATRAVAGÓNKA, a. s. (Sitz: Štefánikova 887/53, 058 01 Poprad, SR, eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichts Prešov, Abt. Sa, Einl. 191/P, Id.-Nr.: 31699847, USt.-Id.-Nr.: SK2020514496 (weiter nur als „Verkäufer“) und seinen Kunden (weiter nur als „Käufer“, zusammen mit dem Verkäufer weiter als „Vertragsparteien“ genannt) beim Verkauf aller Produkte des Verkäufers, beschaffen durch den Käufer oder auf seine Rechnung auf Basis von Kaufverträgen (Verträge über den Verkauf von Produkten) oder bestätigten Aufträgen (weiter nur als „Kaufvertrag“), deren untrennbarer Bestandteil die vorliegenden AGB sind. Falls nicht anderweitig bestimmt, haben die Bestimmungen von individuellen Kaufverträgen Vorrang vor diesen AGB.

Diese AGB zusammen mit dem jeweiligen Kaufvertrag stellen ein rechtlich verbindliches Abkommen zwischen dem Käufer und Verkäufer über den Verkauf von Produkten dar.

I. VERTRAGSGEGENSTAND, KAUFGEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

1. Gegenstand des Kaufvertrags ist eine entgeltliche Übertragung des Eigentumsrechts am Kaufgegenstand vom Verkäufer an den Käufer und die Regelung der sich davon ergebenden gegenseitigen Rechten und Pflichten der Vertragsparteien. Kaufgegenstand ist das im individuellen Kaufvertrag spezifizierte Produkt des Verkäufers mit Zubehör.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich durch seine Unterschrift/Akzeptanz des Kaufvertrags dem Käufer das von ihm bestellte Produkt mit Zubehör zum vereinbarten Erfüllungstermin zu liefern und an den Käufer das Eigentum am Produkt zu übertragen. Der Käufer verpflichtet sich den vereinbarten Kaufpreis ordnungsgemäß und rechtzeitig zu bezahlen und das Produkt am Erfüllungsort ordnungsgemäß und rechtzeitig zu übernehmen.
3. Begriffsbestimmung:
 - **Angebot** – ist das Angebot zum Verkauf von Produkten des Verkäufers, vorgelegt dem Käufer auf das Verlangen des Käufers. Das Angebot umfasst die AGB und sonstige darin angeführte Dokumente (z. B. technische Spezifikationen).
 - **Produkte** (oder einzeln nur **Produkt**) – sind jegliche Produkte, die der Verkäufer dem Käufer auf Basis des Kaufvertrags mit genau spezifizierten Eigenschaften verkauft und/oder liefert.
 - **Technische Dokumentation** – vollständige technische Dokumentation zum Produkt in slowakischer Sprache, ergänzt um alle Änderungen, die während der Fertigung des Produkts vorgenommen wurden.

II. ABSCHLUSS VON KAUFVERTRÄGEN

1. Die Angebote des Verkäufers haben eine Gültigkeit von 20 Tagen, falls darin nicht anderweitig angeführt ist. Der Verkäufer schickt das Angebot dem Käufer auf sein Verlangen.
2. Der Preis für die Produkte ist im Angebot des Verkäufers angeführt. Falls die Lieferung stufenweise oder in mehreren Schritten erfolgt, kann der Verkäufer die Preise für die Produkte wegen Änderungen der Umrechnungskurse, Steuer- und Zollsätze, Transportkosten, Abgaben und Beschaffungskosten anpassen.
3. Der Preis für die Produkte gilt als Preis ohne Mehrwertsteuer und ohne sonstige Steuern, Abgaben und Transportgebühren, es sei denn, im Angebot wird explizit anderweitig angeführt. Diese Kosten trägt der Käufer über den Rahmen der Angebotspreise. Diese Kosten können im Angebot als Sonderposten angeführt werden.
4. Der alleinige Vorschlag zum Abschluss des Kaufvertrags (ferner auch als „Bestellung“) oder ein Vorschlag zur Angebotsstellung, übermittelt dem Verkäufer seitens des Käufers, ist keine Aufforderung zur Einleitung von Handlungen für eine Leistungserfüllung und als solches legt er keine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auf. Der Verkäufer beginnt mit der Leistungserfüllung erst nach Abschluss des Kaufvertrags im Einvernehmen mit den im Kaufvertrag festgelegten Bestimmungen.
5. Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen ab dem Tag seiner Unterschrift durch beide Vertragsparteien. Falls die Vertragsparteien keinen Sonderkaufvertrag abgeschlossen haben, liefert der Verkäufer dem Käufer das Produkt auf Grundlage einer bestätigten Bestellung des Käufers in der in der Bestellung angeführten Menge, zum vereinbarten Preis und zu den dem Verkäufer zugeschickten Lieferbedingungen, und zwar per Schreiben, über ein EDV-System, per E-Mail oder Fax. Die Bestellung muss folgendes beinhalten: Bezeichnung des Käufers, Art und Menge des Produkts, Form und Menge der Dokumentation, Preis, Lieferbedingungen – Liefertermin. Falls die Bestellung nicht alle Angaben enthält, macht der Verkäufer den Käufer umgehend auf das Fehlen von Angaben aufmerksam. Falls der Käufer keine korrigierte Bestellung zuschickt, wird eine solche unvollständige Bestellung vom Käufer nicht in Betracht gezogen. Durch die Übermittlung des Vorschlags zum Abschluss eines Kaufvertrags stimmt der Käufer diesen AGB vorbehaltlos zu.
6. Der Verkäufer übermittelt dem Käufer binnen 7 Kalendertagen ab Übermittlung der Bestellung an den Käufer die Bestätigung der Bestellung. Falls die Bestellungsbestätigung im Rahmen der festgelegten Frist nicht dem Käufer übermittelt wird, gilt, dass die Bestellung vom Verkäufer nicht akzeptiert wurde.
7. Falls dem Käufer eine Bestätigung der Bestellung ohne Ergänzungen, Vorbehalte oder sonstige Änderungen übermittelt wird, versteht sich das als Abschluss eines Einzelkaufvertrags, für welchen diese AGB gelten.
8. Dem Käufer steht kein Vorbehaltsrecht auf die Sicherstellung der Lieferungen des Produkts des Verkäufers zu.

III. KAUFPREIS

1. Die Höhe des Kaufpreises und die entsprechende Währung sind im Angebot festgelegt.
2. Der angeführte Preis versteht sich als Preis ohne Mehrwertsteuer. Zum Kaufpreis wird die Mehrwertsteuer im Sinne der entsprechenden Rechtsvorschriften, gültig zum Tag der Erfüllung der steuerbaren Leistung, hinzugerechnet.
3. Der Kaufpreis umfasst den Einheitspreis, gültig zum Tag des Kaufvertragsabschlusses im Sinne des gültigen Angebots in der Parität EXW TATRAVAGÓNKA, a. s., Štefánikova 887/53, Poprad, SR.
4. Der Käufer verpflichtet sich dem Verkäufer den vom Verkäufer festgelegten Kaufpreis, gültig beim Abschluss des Kaufvertrags oder am Tag der Produktlieferung (falls es zur Preisänderung kam) zu bezahlen. Der Kaufpreis gilt am Tag des Eingangs des gesamten geschuldeten Betrags auf das Bankkonto des Verkäufers als erstattet.
5. Der Verkäufer verrechnet dem Käufer den Kaufpreis für das Produkt in Form einer Rechnung, ausgestellt auf Grundlage eines Lieferscheins/Abnahmeprotokolls, bestätigt vom berechtigten Verfrachter, vom Käufer oder von einer anderen, vom Käufer beauftragten Person.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ANZAHLUNG

1. Der Preis für Produkte muss der Verkäufer noch davor erhalten, bevor der Verkäufer die Produkte dem Käufer liefert oder bevor er dem Käufer die Produkte zur Übernahme bereitstellt, oder falls schriftlich vereinbart, binnen der im Angebot angeführten Frist, oder falls eine solche Frist nicht festgelegt wurde, im Rahmen der Zahlungsfrist, d. h. 14 Tage ab Rechnungsausstellung. Sollte das Ende der Zahlungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fallen, ist der Käufer verpflichtet die Rechnung bereits am vorangegangenen Arbeitstag zu erstatten. Die Zahlung muss zu Gunsten des vom Verkäufer genannten Bankkontos erfolgen. Die Einhaltung der Zahlungsfristen ist eine wesentliche Vertragsbestimmung. Durch Überprüfung seiner Zahlungseingänge prüft der Verkäufer die Einhaltung der Zahlungsbedingungen seitens des Käufers.
2. Der Käufer ist verpflichtet in Form von bargeldloser Überweisung eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu leisten, und zwar in vereinbarter Währung und Frist und in der im Kaufvertrag vereinbarten Höhe, falls eine Anzahlung vereinbart wurde, und dass auf Grundlage einer vom Verkäufer ausgestellten Proforma-Rechnung. Falls der Verkäufer mit der Erstattung der Anzahlung in Verzug gerät, verlängert sich um die Dauer des Verzugs die Frist für die Lieferung der Produkte an den Käufer. Der Verzug des Käufers bei der Erstattung der Anzahlung auf den Kaufpreis gilt nach beidseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien als eine wesentliche Verletzung des Kaufvertrags.

3. Alle Zahlungen, die vom Käufer zu Gunsten des Verkäufers nach dem Kaufvertrag durchgeführt werden oder durchgeführt werden sollen, müssen ohne Einschränkungen oder Vorbehalte und ohne Abzug oder Vorenthaltung von irgendwelchen Beträgen, sei es in Form einer Anrechnung oder auf sonstige Arte und Weise, geleistet werden.
4. Eine Proforma-Rechnung ist keine Steuerrechnung für Zwecke der Mehrwertsteuer. Unmittelbar nach der Lieferung der Produkte bzw. nach Übernahme der Produkte durch den Käufer stellt der Verkäufer eine endgültige Schlussrechnung aus. Die Schlussrechnung muss alle nach den gültigen Rechtsvorschriften verlangten Pflichtangaben enthalten. Die Schlussrechnung muss auch die Anrechnung einer ggf. geleisteten Anzahlung enthalten.
5. Die Vertragsparteien haben gegenseitig vereinbart, dass der Käufer unmittelbar, spätestens jedoch binnen 3 Tagen ab Erhalt der Rechnung berechtigt ist, diese Rechnung ohne Begleichung mit einer schriftlichen Begründung zurückzuschicken, falls die Rechnung in ihrer Form oder ihrem Inhalt nicht allen gesetzlichen Anforderungen (nach dem Gesetz der Slowakischen Republik) genügt. In solchem Fall wird die Fälligkeitsfrist dieser Rechnung unterbrochen und am Tag der Ausstellung einer korrigierten Rechnung durch den Verkäufer beginnt eine neue Fälligkeitsfrist.
6. Der Verkäufer und der Käufer sind berechtigt, einseitig die Kontonummer oder das Bankinstitut zu ändern, wovon jedoch die andere Vertragspartei mit ausreichendem zeitlichem Vorsprung unterrichtet wird. Gleichzeitig wird die andere Vertragspartei aufgefordert die Zahlung auf die neue Bankkontonummer zu leisten. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnung. Falls die Änderung der Bankverbindungsdaten nicht mitgeteilt wird, ist die eine Zahlung zu leistende Vertragspartei berechtigt, die Zahlung auf die von der anderen Vertragspartei zuletzt angeführte/mitgeteilte Kontonummer zu leisten.
7. Falls aus der Kennzeichnung der vom Käufer geleisteten Zahlung nicht eindeutig klar ist, für welche Rechnung diese Zahlung erfolgt, gilt die Zahlung als Erstattung der frühestens fälligen Pönalisierungsrechnung und anschließend des am frühesten fälligen geschuldeten Betrags aus dem nicht erstatteten Kaufpreis.
8. Zusammen mit der Rechnung schickt der Verkäufer dem Käufer eine Kopie des Abnahmeprotokolls/Lieferscheins.
9. Falls der Käufer mit der Erstattung des Kaufpreises/der gesamten Rechnung oder eines Teils der Rechnung in Verzug gerät, hat der Verkäufer gegenüber dem Käufer Anspruch auf Vertragsstrafe für jeden angefangenen Verzugstag in Höhe von 0,03% des ausstehenden Betrags, falls im Vertrag nicht anderweitig vereinbart wurde.
10. Der Käufer ist verpflichtet Verzugszinsen zu zahlen. Damit ist das Recht des Verkäufers zum Rücktritt vom Kaufvertrag im Sinne dieser AGB nicht berührt.
11. Falls der Käufer mit der Erstattung des Kaufpreises oder eines Teils des Kaufpreises um mehr als 21 Tage in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt vom Kaufvertrag oder von seinem Teil zurückzutreten, wobei er gegenüber dem Käufer Anspruch auf nachweislich entstandene Verluste oder Schäden hat, einschließlich des vergangenen Gewinns und des Verlustes der Produktionskapazität.

12. Falls der Käufer mit der Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen – egal welcher Art - gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät, ist der Verkäufer berechtigt:
 - a) weitere Lieferungen der Produkte umgehend einzustellen, und zwar bis zum Tag, an dem der gesamte geschuldete Betrag dem Verkäufer erstattet wird oder eine solche Absicherung zu Gunsten des Verkäufers gewährt wird, die seinerseits als akzeptabel und ausreichend genug bezeichnet wird, ohne dass die Einstellung der Produktlieferungen eine Verletzung des Kaufvertrags durch den Verkäufer oder ein Erlöschen des Rechtes des Verkäufers umgehend von einem solchen Kaufvertrag im Sinne dieser AGB zurückzutreten bedeutet, und ohne dass eine solche Einstellung der Produktlieferungen irgendwelche Ansprüche des Käufers auf Schadenersatz (tatsächlicher Schaden oder entgangener Gewinn) oder auf Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Verzug begründet,
 - b) die Produkte nur dann weiter zu liefern, wenn der Käufer dem Verkäufer im Voraus den Kaufpreis einer jeden weiteren bestellten Produktlieferung erstattet (Änderung der Zahlungsbedingungen auf Vorauszahlung (Vorkasse) im gesamten Umfang).
13. Falls der Verkäufer erfährt, dass der Käufer einen Antrag auf Konkursöffnung gestellt hat oder ein solcher Antrag gegen ihm gestellt wurde, dass auf sein Vermögen Konkurs erklärt wurde oder dass der Antrag auf Konkursöffnung mangels kostendeckendes Vermögens abgelehnt wurde, oder dass der Käufer in Liquidation trat oder gegen ihm eine Zwangsvollstreckung, die seine unternehmerische Tätigkeit oder Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, eröffnet wurde, ist der Verkäufer berechtigt weitere Lieferungen der Produkte an den Käufer umgehend einzustellen, ohne dass dies eine Verletzung des Kaufvertrags durch den Verkäufer oder ein Erlöschen des Rechtes des Verkäufers umgehend von einem solchen Kaufvertrag im Sinne dieser AGB zurückzutreten bedeutet, und ohne dass eine solche Einstellung der Produktlieferungen irgendwelche Ansprüche des Käufers begründet. Dies gilt auch dann, falls die Information über den Antrag auf Konkursöffnung, über die Ablehnung des Antrags auf Konkursöffnung mangels kostendeckendes Vermögens, über den Eintritt in Liquidation oder Beginn der Zwangsvollstreckung, welche die unternehmerische Tätigkeit oder Zahlungsfähigkeit beeinträchtigen könnte, eine Person betrifft, die gegenüber dem Käufer Rechte der beherrschenden Person ausübt, so wie eine solche Person in den entsprechenden Bestimmungen des slowakischen Handelsgesetzbuchs (HGB, Gesetz Nr. 513/1991 Zb. Obchodný zákonník) in der geltenden Fassung definiert ist.
14. Entstehen dem Verkäufer gegenüber dem Käufer Forderungen mit überschrittener Fälligkeit, ist der Verkäufer berechtigt, solche Forderungen gegenüber seinen eventuellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Käufer aufzurechnen.

V. LIEFERBEDINGUNGEN

1. Falls im Kaufvertrag nicht ausdrücklich anderweitig angeführt ist, gilt als Lieferort des Produkts der Sitz/Unternehmungsort/Betriebsstätte des Verkäufers, Lieferklausel EXW TATRAVAGÓNKA, a. s., Štefánikova 887/53, Poprad, SR nach den Incoterms® 2010.
2. Falls das der Charakter des Produkts ermöglicht, wird vor der Lieferung des Produkts eine erfolgreiche abschließende technische Abnahmeprüfung durchgeführt (besonders bei größeren und technologisch anspruchsvolleren Produkten, wie Güterwagen).

VI. LIEFERUNGEN

1. Der Verkäufer liefert dem Käufer Produkte nach der vereinbarten Lieferklausel im Sinne der Incoterms® 2010, übergibt ihm die entsprechenden Dokumente und ermöglicht ihm das Eigentumsrecht am Produkt im Sinne des Kaufvertrags und dieser AGB zu erwerben. Der Verkäufer und Käufer haben vereinbart, dass die Lieferung der Produkte auf Basis des Kaufvertrags zu den vereinbarten Lieferungsterminen erfolgt. Jede einzelne Lieferung hängt davon ab, ob der Käufer seinen Pflichten, festgelegt im Kaufvertrag (besonders Verpflichtungen bezüglich der Übernahme des Produkts und Erstattung des vereinbarten Kaufpreises), ordnungsgemäß nachkommt, wobei die bereits zugestellten Lieferungen und Lieferungen, die früher in der Vergangenheit zugestellt worden sind, berücksichtigt werden.
2. Der Verkäufer teilt dem Käufer in einer angemessenen und nachweisbaren Form den genauen Termin für die Produktlieferung mit, und zwar mindestens 3 Kalendertage im Voraus. Der Verkäufer gerät mit der Lieferung des Produkts an den Käufer nicht im Verzug, wenn der Käufer im Verzug mit der Erstattung der Anzahlung auf den Kaufpreis oder mit der Erstattung des vereinbarten Kaufpreises, falls dies die Vertragsparteien vereinbart haben, gerät.
3. Der Käufer oder eine von ihm beauftragte Person, evtl. ein von ihm bestimmter Verfrachter sind verpflichtet, das Produkt, das augenscheinlich als Lieferung für den Käufer gekennzeichnet ist und im Sinne des Kaufvertrags geliefert wird, zu übernehmen und mit seiner Unterschrift die Lieferung/Übernahme des Produkts im Lieferschein bzw. im Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Der Lieferschein bzw. das Abnahmeprotokoll beinhaltet: Lfd.-Nr. des Lieferscheins/Abnahmeprotokolls, Bezeichnung des Käufers, Art und Menge des gelieferten Produkts, Termin und Lieferort/Übernahmeort.
4. Als „Lieferung“ wird nach dem Kaufvertrag der Zustand verstanden, wenn das Produkt am festgelegten Lieferort im Sinne des vom Käufer akzeptierten Kaufvertrags und nach der Lieferklausel, angeführt im Kaufvertrag, bereitgestellt ist.
5. Als „Nichtabnahme,“ wird nach dem Kaufvertrag der Zustand verstanden, wenn der Käufer während der Dauer des Kaufvertrags das Produkt in der nach dem Kaufvertrag vereinbarten Menge nicht abnimmt, auch trotz der Tatsache, dass der Verkäufer das Produkt am vereinbarten Lieferort und zum vereinbarten Liefertermin bereitgestellt hat.

6. Unter „Übernahme“ wird nach dem Kaufvertrag der Zustand verstanden, wenn der Käufer während der Dauer des Kaufvertrags das Produkt, das am vereinbarten Lieferort und zum vereinbarten Liefertermin zur Lieferung bereitgestellt ist, in der nach dem Kaufvertrag vereinbarten Menge abnimmt.
7. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass als die tatsächlich gelieferte Menge des Produkts die im Lieferschein/Abnahmeprotokoll angeführte Menge gilt, es sei denn, der Verkäufer oder der Käufer weisen ordnungsgemäß die Unrichtigkeit der gelieferten Menge nach.
8. Der Käufer verpflichtet sich vor der Bestätigung des Lieferscheins/Abnahmeprotokolls die gelieferte Menge, Art und Zustand des Produkts zu überprüfen. Durch die Bestätigung des Lieferscheins/Abnahmeprotokolls bestätigt der Käufer, dass er das Produkt in der vereinbarten Menge und Qualität übernommen hat, dass er den Typ, die Art, Farbe, Nummercode und Zustand des Produkts überprüft hat und dass er damit einverstanden ist. Der Käufer schickt binnen 2 Kalendertagen ab Erhalt des Produkts den bestätigten Lieferschein auf die E-Mail-Adresse sales@tatravagonka.sk. Im Zweifelsfall gilt als Tag der Übergabe und Übernahme des Produkts der Tag, an dem das Protokoll unterzeichnet wurde. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung des Produkts an den Käufer gilt als erfüllt, wenn nach Unterzeichnung des Protokolls der Verkäufer dem Käufer das Zubehör übergibt und dem Käufer ermöglicht, zur vereinbarten Erfüllungszeit am Erfüllungsort mit dem Produkt umzugehen.
9. Falls das Produkt in einer Verpackung mit Kennzeichnung „Retour“ bzw. „Besitz von TATRAVAGÓNKA, a. s.“ geliefert wird, ist der Käufer verpflichtet, mit dieser Leihverpackung mit „guter Sorgfalt“ umzugehen, so dass der technische Zustand und die Funktion der Verpackung nicht beeinträchtigt werden. Solche vom Verkäufer geliehene Verpackung muss der Käufer nach ihrer Entleerung auf eigene Kosten und im unbeschädigten Zustand bei Lieferung nach der FCA-Klausel in das Lager des Verkäufers bzw. bei Lieferung nach der DAP-Klausel (Incoterms® 2010) dem Verfrachter zurückgeben. Der Verkäufer verleiht die Verpackung dem Käufer unentgeltlich für eine Dauer von max. 60 Tagen – diese Frist beginnt am Tag der Anlieferung der einzelnen Produktlieferung an den Bestimmungsort im Sinne des Kaufvertrags. Nach dieser Frist wird das weitere Nutzen der Verpackung durch den Käufer als Vermietung von beweglichen Gütern des Verkäufers vergewährt, und zwar zu einem Festsatz in Höhe von... €/Tag ohne Mehrwertsteuer und immer nach Beendigung des jeweiligen Kalendermontags in Rechnung gestellt.
10. Der Verkäufer übergibt dem Käufer zusammen mit dem Produkt die technische Dokumentation zum Produkt in einer Ausfertigung (falls solche Dokumentation im Bezug auf die Art des Produkts gewährt wird) und das Zubehör zum Produkt, besonders Dokumente, benötigt für die Benutzung und Instandsetzung des Produkts (z. B. Betriebsanleitung, Service-Bedingungen, Instandhaltungsanleitung usw.). Die Vertragsparteien nehmen zu Kenntnis, dass alle Rechte an der technischen Dokumentation, die der Verkäufer dem Käufer übergibt und an den Informationen, die darin beinhaltet sind, ein Geschäftsgeheimnis des Verkäufers sind und ausschließlich dem Verkäufer gehören.
11. Die technische Dokumentation darf ohne vorhergehende ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht vom Käufer an Dritte übergeben und/oder zugänglich gemacht werden. Ansonsten ist der Käufer für alle Schäden, die dadurch dem Verkäufer entstehen, verantwortlich.

12. Die technische Dokumentation darf vom Käufer ausschließlich für die Betriebsinstandhaltung und Instandsetzung der auf Basis des Kaufvertrags gelieferten Produkte genutzt werden.
13. Der Käufer ist berechtigt, die technische Dokumentation an Dritte auch ohne die Zustimmung des Verkäufers zur Verfügung zu stellen, jedoch ausschließlich in folgenden Fällen und für folgende Zwecke:
 - a) Instandhaltung der auf Basis des Kaufvertrags gelieferten Produkte,
 - b) Reparaturen (Instandsetzung) der auf Basis des Kaufvertrags gelieferten Produkte, oder
 - c) Instandsetzung und Sicherstellung von Ersatzteilen und Ersatzkomponenten für Produkte, geliefert auf Basis des Kaufvertrags.
14. Gerät der Verkäufer mit der Lieferung der Produkte um mehr als 30 Tage in Verzug, hat der Käufer Anspruch auf Vertragsstrafe in Höhe von 0,03% aus dem Wert der in Verzug geratenen Produkte für den 31. und jeden nachfolgenden Verzugstag. Die maximale Gesamthöhe dieser Vertragsstrafe aus diesem Vertrag wird per Vereinbarung der Vertragsparteien auf 10% des Gesamtkaufpreises festgelegt.

VII. PRODUKTION, ÜBERWACHUNG UND ÜBERPRÜFUNG

1. Die Produktion, Überwachung und Überprüfung der Produkte wird durch den Verkäufer und die Mitarbeiter seiner Qualitätssicherungsabteilung, die für diese Tätigkeiten im Sinne der allgemeinen Anforderungen der EN 10204, 3.1 befähigt sind, durchgeführt. Der Käufer hat die Möglichkeit seine eigene Überprüfung und Überwachung der Produkte und deren Bauteile beim Verkäufer an Arbeitstagen von Montag bis Freitag von 07.00 bis 14.00 Uhr auf seine eigene Kosten durchführen zu lassen. Der Käufer muss den Verkäufer über seinen Besuch zwecks Durchführung einer Produktionsüberprüfung mit ausreichendem zeitlichem Vorsprung, mindestens jedoch 3 Arbeitstage im Voraus, informieren.
2. Jede Konstruktionsänderung am Produkt muss im Voraus schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. Die Vereinbarung über die Änderung der Konstruktion umfasst auch die Vereinbarung, an welche Produktlieferungen nach dem Kaufvertrag die einschlägige Konstruktionsänderung angewandt wird und wie diese Änderung den Preis des Produkts und seine Liefertermine beeinflusst. Die Vereinbarung über die Änderung der Konstruktion stellt einen Nachtrag zum Kaufvertrag dar, sie muss also in schriftlicher Form gefertigt werden und durch die Vertreter der beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.
3. Wird bei der Fertigung des Produkts ein Ersatzwerkstoff der gleichen oder höheren Qualität als der nach der technischen Dokumentation vorgegebene Werkstoff verwendet, wird dafür keine Zustimmung des Käufers benötigt.

VIII. ÜBERNAHME

1. Der Käufer übernimmt die Produkte im Einklang mit dem Vertrag. Die Übernahme erfolgt durch beidseitige Unterzeichnung des endgültigen Abnahmeprotokolls oder durch Bestätigung des Lieferscheins. Falls der Käufer die Produkte nicht in entsprechender Menge im Rahmen von 15 Tagen nach der im Kaufvertrag angeführten Frist aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu verantworten hat, übernimmt, ist der Verkäufer berechtigt einseitig das endgültige Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, das dann die gleichen rechtlichen Konsequenzen als ein von den beiden Seiten unterzeichnetes Protokoll hat. Gleichzeitig entsteht dem Verkäufer Anspruch auf Ersatz den ihm im Zusammenhang mit der Nichtübernahme der Produkte durch den Käufer entstandenen Schaden.

IX. MÄNGELANSPRÜCHE

1. Der Käufer oder der von ihm beauftragte Verfrachter (oder eine von ihm beauftragte Person) ist verpflichtet, das gelieferte Produkt/das zur Übernahme vorbereitete Produkt umgehend bei seiner Lieferung oder Übernahme zu überprüfen. Der Käufer ist verpflichtet, die augenscheinlichen Produktmängel umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Tag, an dem das Produkt dem Käufer geliefert wurde, beim Verkäufer zu beanstanden. Für Zwecke der in diesem Abs. angeführten Bestimmungen gelten als augenscheinliche Mängel vor allem der Unterschied zwischen der tatsächlich gelieferten Produktmenge und der im Lieferschein oder in der Rechnung angeführten Menge, oder die Lieferung eines anderen als des im Kaufvertrag definierten Produkttyps verstanden.
2. Der Verkäufer haftet für Mängel, die das Produkt zur Zeit des Übergangs des Risikos der Beschädigung des Produkts an den Käufer hat und die durch schuldhafte Verletzung der Pflichten des Verkäufers verursacht wurden. Die sich aus der Qualitätsgewährleistung ergebenden Pflichten des Verkäufers und Rechte des Käufers bleiben hiervon unberührt.
3. Die Verantwortung des Verkäufers für Mängel am Produkt entsteht nicht, falls diese Mängel nach dem Übergang des Risikos der Beschädigung des Produkts durch äußere Umstände verursacht wurden und nicht durch den Verkäufer oder Personen, die dem Verkäufer bei der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag behilflich waren, verursacht wurden oder falls der Verkäufer zur Zeit des Übernahme des Produkts von den Produktmängel gewusst hat oder angesichts der Umstände, unter welchen das Produkt übergeben und übernommen wurde, wissen musste, mit Ausnahme von Fällen, wenn diese Mängel solche Merkmale des Produkts betreffen, welche das Produkt dem Kaufvertrag zufolge gehabt haben sollte.
4. Bei der Übernahme des Produkts vom Verkäufer ist der Käufer verpflichtet, in Anwesenheit des Verkäufers das Produkt sorgfältig zu besichtigen, anderenfalls ist er berechtigt, seine Ansprüche aus den bei der Besichtigung feststellbaren Mängeln nur dann geltend zu machen, wenn er nachweist, dass das Produkt diese Mängel bereits im Moment seiner Übernahme durch den Käufer gehabt hat.

5. Die Vertragsparteien vereinbarten eine Gewährleistungsfrist (Gewährleistung der Güte) von 24 Monaten. Diese Frist beginnt am Tag der Anlieferung des Produkts bzw. am Tag der Übernahme des Produkts, wobei der Verkäufer eine Verpflichtung übernimmt, dass das Produkt in diesem Zeitraum zu seinem üblichen Verwendungszweck geeignet ist und dass es seine vereinbarten Merkmale behält, falls diese AGB ferner nicht anders bestimmen.
6. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die Gewährleistungspflicht noch vor Ablauf von 24 Monaten nach der Anlieferung bzw. Übernahme des Produkts erlischt, und zwar vor allem dann, wenn das betroffene Produkt durch den Käufer oder durch Dritte ohne eine vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers in irgendeiner Weise geändert, aufbereitet, angepasst oder demontiert wird. In einem solchen Fall gilt, dass die Gewährleistungsfrist für das betroffene Produkt am dem Tag erlischt, welcher dem Tag, an dem es zu irgendeinem von den oben angeführten unerlaubten Eingriffen in das Produkt kam, vorausgeht.
7. Der Käufer ist verpflichtet, die Mängelansprüche ohne unnötigen Verzug innerhalb von 14 Tagen nach der Feststellung des Mangels oder nach dem der Mangel durch Anwendung fachmännischer Sorgfalt festgestellt werden konnte, spätestens jedoch bis zum Ende der Gewährleistungsfrist, geltend zu machen, ansonsten haftet der Verkäufer nicht für die Verschlechterung des Produkts oder für neue Produktmängel, die als Konsequenz der festgestellten Mängel in der Zeit ab der Mängelfeststellung bis zur Mängelanzeige an den Verkäufer entstanden sind. Die Mängelanzeige muss schriftlich an die Anschrift von TVP erfolgen und folgende Angaben beinhalten:
 - a) genaue Bestimmung der reklamierten Komponente, einschließlich der evtl. vorhandenen Produktionsnummern oder Seriennummern
 - b) Anzahl der reklamierten Stücke
 - c) ausführliche Beschreibung des Mangels und Fotodokumentation,
 - d) Ort, an dem sich der reklamierte Gegenstand befindet,
 - e) Kontaktperson.

Falls die in der Mängelanzeige angeführten Angaben nicht vollständig sind, kann das Reklamationsverfahren nicht begonnen werden und der Käufer wird aufgefordert, die fehlenden Angaben zu ergänzen. Der Käufer ist verpflichtet, dem zuständigen TVP-Mitarbeiter auf Aufforderung umgehend Zugang zum Reklamationsgegenstand zwecks seiner Besichtigung zu gewähren.

8. Der Verkäufer gewährleistet die Güte des Produkts ausschließlich und nur dann, wenn das Produkt im Sinne folgender Bedingungen, die kumulativ erfüllt werden müssen, verwendet wird:
 - a) Das Produkt ist im Sinne seiner technischen Bestimmung, auf übliche Art und Weise, mit angemessener fachmännischen Sorgfalt, entsprechend der Bedienungsanleitung (falls diese übergeben wurde) und nach den Vorgaben der technischen Normen zu verwenden.
 - b) Das Produkt bzw. seine einzelnen Bauuntergruppen dürfen durch den Käufer oder durch Dritte ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht angepasst, aufbereitet, geändert oder demontiert werden.

- c) Die Instandhaltung des Produkts muss im Sinne der Instandhaltungsanleitung ordnungsgemäß und rechtzeitig durchgeführt werden (falls die Instandhaltungsanleitung übergeben wurde).
- d) Ins Produkt dürfen ausschließlich Originalersatzteile oder Ersatzteile in einer der den Originalersatzteilen entsprechenden Güte eingebaut.
- e) Das Produkt wird vom Käufer oder durch Dritte nicht im Widerspruch zu den Vorgaben in seiner Bedienungsanleitung (falls diese übergeben wurde) und/oder nicht im Widerspruch zu seinem Bestimmungszweck benutzt.
- f) Das Produkt wurde nicht in Folge eines Unfalls oder eines vorsätzlichen/fahrlässigen Handelns seitens des Käufers oder der Dritten beschädigt.
- g) Das Produkt wurde weder einer Umgebung, für die es nicht entworfen wurde, noch einer unzulässigen Belastung/Überbeanspruchung ausgesetzt.

Falls eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt wird, endet die Gewährleistungsfrist für das betroffene Produkt noch vor Ablauf der vereinbarten 24 Monaten, und zwar am Tag, der dem Tag vorangeht, an dem es zur Nichterfüllung einer der oben genannten Bedingungen kam, ungeachtet des Verschuldens des Käufers. In diesen Fällen ist der Verkäufer für die Mängel am Produkt nicht verantwortlich.

- 9. Die Gewährleistung für die Güte des Produkts oder für die Güte der einzelnen Produktteile bezieht sich nicht auf Teile, die bei ihrer Benutzung einem natürlichen Verschleiß unterliegen und auf evtl. vorhandenes Füllmaterial einzelner Komponenten.
- 10. Der Käufer ist verpflichtet, die dringend notwendigen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Servicearbeiten/Reparaturen am Produkt im Rahmen der Gewährleistungspflicht des Verkäufers zu dulden. Dem Käufer steht kein rechtlicher Anspruch auf einen unentgeltlichen Verleih eines Ersatzprodukts während der Zeit der Ausübung von Gewährleistungsreparaturen. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber dem Verkäufer Kosten für den Verleih des Produkts oder sonstige Nebenkosten, die ihm im Zusammenhang mit der Geltendmachung der Produktmängelansprüche entstanden sind, geltend zu machen. Der Käufer nimmt zu Kenntnis, dass sich die Gewährleistung des Verkäufers der Mangelfreiheit des Produkts nicht an die hier angeführten Kosten bezieht.
- 11. Der Verkäufer verpflichtet sich, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach dem Tag, an dem die schriftliche Mängelanzeige dem Käufer zugestellt wurde, seine Stellungnahme zur Reklamation zu übermitteln.
- 12. Falls durch die Lieferung eines mangelhaften Produkts der Kaufvertrag auf nicht wesentliche Weise verletzt wird, ist der Käufer berechtigt, im Rahmen seiner Mängelansprüche aus der Gewährleistung ausschließlich die Behebung der Produktmängel zu verlangen. Falls der Verkäufer die Produktmängel innerhalb einer zusätzlich gewährten, angemessener und mindestens 90 Tage langen Frist nicht behebt, oder falls er vor ihrem Ablauf mitteilt, dass er die Mängel nicht beheben wird, ist der Käufer berechtigt, im Zusammenhang mit seinen Mängelansprüchen ausschließlich eine angemessene Ermäßigung auf den Kaufpreis zu verlangen.

13. Falls ein mangelhaftes Produkt (oder sein Bauteil) Gegenstand der Reparatur ist, ist die Gewährleistungsfrist eingestellt, und zwar ab dem Tag der Mängelanzeige bis zum Tag der Behebung des Produktmangels (oder des Mangels an seinem Bauteil). Nach diesem Tag läuft die Gewährleistungsfrist weiter. Wird ein mangelhaftes Teil des Produkts (oder seines Bauteils) ins Produkt (oder in sein Bauteil) durch ein neues mangelfreies Stück ersetzt, läuft die Gewährleistungsfrist ab dem Tag des Tausches wieder vom Beginn an.
14. Der Käufer ist nicht berechtigt, eigenständig die Produktmängel zu beheben oder die Behebung der Produktmängel durch Dritte zu veranlassen, ohne dass dafür eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers vorliegt.
15. Der Käufer ist nicht berechtigt, den gesamten Kaufpreis oder einen Teil des Kaufpreises aus Gründen der Mangelhaftigkeit des Produkts einzubehalten.
16. Der Käufer hat die Pflicht sicher zu stellen, dass das Produkt im Sinne seiner technischen Bestimmung, auf übliche Art und Weise, mit angemessener fachmännischen Sorgfalt, entsprechend den Vorgaben in der Bedienungsanleitung und den technischen Normen benutzt wird und dass es nicht einer Umgebung, für die es nicht entworfen wurde, noch einer unzulässigen Belastung/Überbeanspruchung ausgesetzt wurde.
17. Der Verkäufer ist nicht für Produktmängel, welche nach dem Zeitpunkt der Übertragung des Risikos an den Käufer entstanden sind und die der Käufer nicht zu vertreten hat, verantwortlich (z. B. normaler Verschleiß und Risse).
18. Alle durch das Gesetz vorausgesetzten Gewährleistungen, Vorbehalte und sonstige Bedingungen sind im weitestmöglichen, nach dem Gesetz zulässigen Umfang durch diese AGB ausgeschlossen.

X. RISIKOÜBERNAHME

1. Schadensrisiken/alle Risiken (einschließlich des Risikos eines unbeabsichtigten Verlustes oder Beschädigung des Produkts) werden an den Käufer (I) am Moment der protokollarischen Übergabe und/oder Übernahme des Produkts durch den Käufer oder (II) am Moment, an dem dem Käufer der Umgang mit dem Produkt ermöglicht wurde und der Käufer, der die Pflicht hatte, das Produkt zu übernehmen, aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hatte, das Produkt nicht übernommen hat, übertragen.
2. Der Schaden, der eventuell am Produkt nach dem Übergang des Schadensrisikos an den Verkäufer entstand, hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Käufers den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen.

XI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Das Eigentum an Produkten geht an den Käufer am Moment der Erstattung des Kaufpreises im vollen Umfang über. Bis zur Erstattung des Kaufpreises bleibt das Produkt im Eigentum des Verkäufers.
2. Durch den Eingang des Kaufpreisbetrags am Bankkonto des Verkäufers bzw. durch die Erstattung des Kaufpreises in bar geht das Eigentumsrecht vom Verkäufer an den Käufer über.

XII. ZUSTELLUNG

1. Die Zustellung von Schriftstücken zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag erfolgt am persönlichen Treffen oder durch Vermittlung durch den Halter der Zustellungslizenz (Post).
2. Durch die Übernahme durch die jeweilige Vertragspartei gilt das Schriftstück als zugestellt.
3. Alle die einer Vertragspartei übersandten Schriftstücke gelten auch dann als zugestellt, wenn sie an die Vertragspartei (Absender) als unzustellbare Sendung zurück gehen, falls diese Schriftstücke an die Adresse des Sitzes der Vertragspartei (Empfänger), angeführt im Kopf dieses Vertrags, oder an eine andere Adresse, die von der Vertragspartei (Empfänger) der anderen Vertragspartei (Absender) nach der Unterzeichnung dieses Vertrags schriftlich mitgeteilt wurde, geschickt wurden.
4. Rechtswirkungen der Zustellung treten auch dann ein, wenn die Vertragspartei (Empfänger) durch i) Verweigerung der Übernahme des Schriftstücks, oder ii) Nichtmitteilung ihrer neuen Zustellungsanschrift oder iii) Unterlassung (vor allem durch Nichtabholung der hinterlegten Sendung) die Zustellung des Schriftstücks nichtig macht. Als Tag der Zustellung gilt in diesem Fall i) der Tag, an dem die Vertragspartei (Empfänger) die Übernahme des Schriftstücks verweigerte, ii) der Tag, an dem die Post die Vertragspartei (Absender) davon unterrichtete, dass die Vertragspartei (Empfänger) unter der angegebenen Adresse nicht ermittelt werden konnte, oder iii) der letzte Tag der Frist zur Hinterlegung der Sendung.
5. Jegliche, auf Grundlage oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag zwischen den Vertragsparteien auszutauschende Kommunikation kann mittels E-Mail oder sonstiger elektronischen Mittel an die Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse der Kontaktperson der Vertragspartei, die von dieser Vertragspartei benannt oder im Kaufvertrag angeführt wurde, erfolgen. Rechtswirkungen der Zustellung bei allen Arten der elektronischen Kommunikation zwischen den Vertragsparteien treten ausschließlich dann ein, falls die gegenständliche Kommunikation tatsächlich in lesbarer Form zugestellt wird. Falls die Kommunikation in unlesbarer Form zugestellt wird, ist die Vertragspartei (Empfänger) verpflichtet, ohne unnötigen Verzug auf diese Tatsache die Vertragspartei (Absender) zu verweisen, ansonsten gilt, dass die Kommunikation ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

6. Jede der Vertragsparteien ist verpflichtet der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich eine evtl. Änderung der Kontaktperson mitzuteilen, und zwar an die im Kopf des Kaufvertrags angeführte Anschrift. Bis zur Zustellung der schriftlichen Mitteilung über die Änderung der Kontaktperson bei der Vertragspartei gelten alle Schriftstücke, die an die E-Mail-Adresse oder Faxnummer der ursprünglichen Kontaktperson der Vertragspartei geschickt wurden, als ordnungsgemäß zugestellt.

XIII. HÖHERE GEWALT

1. Es wird nicht als Verletzung des Kaufvertrags verstanden, wenn eine der Vertragsparteien ihren vertraglichen Pflichten wegen Hindernissen, die unabhängig vom Willen der verpflichteten Vertragspartei entstanden sind und sie in der Erfüllung ihrer Vertragspflicht hindern, nicht nachkommen kann, falls nicht vernünftig vorausgesetzt werden kann, dass die verpflichtete Vertragspartei dieses Hindernis oder seine Konsequenzen abwehren oder überwinden kann und dass sie zur Zeit der Entstehung ihrer Verpflichtung dieses Hindernis voraussehen konnte (z. B. Krieg, landesweiter Streik, Erdbeben, Flut, Brände, Terroranschlag, Unterbrechung der Ölversorgung, Naturkatastrophe usw.). Auf Verlangen der anderen Vertragspartei legt die betroffene Vertragspartei einen Nachweis über die Existenz der die Verantwortung ausschließenden Umstände vor. Der Nachweis ist von den zuständigen Behörden oder einer Organisation, die die Interessen des Ursprungslands vertritt, auszustellen. Das oben angeführte bezieht sich nicht auf die Verpflichtung des Käufers rechtzeitig den Kaufpreis der Produkte zu erstatten.
2. Die von den Umständen, angeführt in Abs. 1 betroffene Vertragspartei meldet der anderen Vertragspartei diese Umstände und ihre geschätzte Dauer innerhalb von 7 Tagen nach dem Tag, an dem die verpflichtete Vertragspartei von der Entstehung eines solchen Hindernisses erfahren hat.
3. Falls die Vertragsparteien nicht anderweitig schriftlich vereinbaren, verlängern sich die vertraglich festgelegten Fristen um die Dauer des Vorliegens der die Verantwortung ausschließenden Umstände/vis maior. Falls solche Umstände mehr als 45 Kalendertagen vorliegen, ist jede der Vertragspartei berechtigt, schriftlich vom Kaufvertrag ohne jeglichen negativen rechtlichen Konsequenzen für die abtretende Vertragspartei zurückzutreten, jedoch ohne Ansprüche auf Schadenersatz oder ohne sonstige Ansprüche. Vor Beendigung des Vertrags nach diesem Absatz treten die Vertragsparteien in Verhandlung über eine mögliche Änderung des Inhalts des Kaufvertrags. Falls solche Verhandlungen nicht innerhalb von 10 Kalendertagen mit Erfolg abgeschlossen werden können, ist es möglich, vom Vertrag zurückzutreten.

XIV. SCHWEIGEPFLICHT UND GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle produktbezogenen oder auf die Fertigung der Produkte bezogenen Zeichnungen, technische Dokumentation, Angaben usw. (weiter zusammen als „Dokumentation“), sind Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer selbst bestimmt, welche Dokumentation dem Käufer zur Verfügung gestellt wird, vorausgesetzt, dies beeinträchtigt den Käufer nicht in der Nutzung, im ordnungsgemäßen Betrieb und Instandhaltung der Produkte. Der Käufer darf die vom Verkäufer unentgeltlich gewährte Dokumentation ausschließlich für den Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung der Produkte verwenden.
2. Der Käufer und der Verkäufer verpflichten sich, dass alle Angaben und Tatsachen über die jeweils andere Vertragspartei und über ihre Tätigkeit, erlangt im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag und seiner Erfüllung, besonders – jedoch nicht ausschließlich – die Existenz und der Inhalt des Kaufvertrags, das Know-How, die technischen Verfahren usw. als vertrauliche Informationen gelten und gleichzeitig auch ein Geschäftsgeheimnis des Verkäufers sind, demnach dürfen sie nicht an Dritte weiter gegeben werden und nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Kaufvertrags benutzt werden.
3. Die Schweigepflicht bezieht sich nicht an Informationen und Tatsachen, die:
 - a) öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden der Vertragspartei, die diese erlangt hat, öffentlich zugänglich werden, oder
 - b) nachweislich dem Verkäufer oder Käufer zugänglich oder bekannt noch vor Inkrafttreten des Kaufvertrags waren und nicht Gegenstand einer Schweigeverpflichtung waren, oder
 - c) der Verkäufer oder Käufer durch Dritte, welche keine Schweigepflicht gegenüber der anderen Vertragspartei haben, erfahren haben, oder
 - d) im Sinne der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, durch Verordnungen der Wertpapierbörse oder auf Einholung der zuständigen Behörden/Stellen in dem durch geltende allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften festgelegten Umfang zugänglich oder gewährt werden sollen.
4. Eine Beendigung des Kaufvertrags aus welchem Grund auch immer hat keinen Einfluss auf die oben angeführte Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Informationen; diese Verpflichtung bleibt auch weiterhin gültig, auch wenn der Kaufvertrag aus welchen Gründen auch immer seine Gültigkeit und Rechtskräftigkeit verliert.

XV. VORZEITIGE BEENDIGUNG/ABLAUF DES VERTRAGS

1. Der Kaufvertrag erlischt automatisch am Moment, wenn:
 - a) ein Beschluss über die Liquidation oder Auflösung einer der Vertragsparteien gefasst wird,
 - b) die für die jeweilige Vertragspartei zuständige Behörde einen Vorschlag/eine Mitteilung über Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Gläubigervereinbarung, Wiederherstellung oder ähnliche, den gesetzlichen Regelungen entsprechenden Schritte, vorlegt,
 - c) eine der Vertragsparteien die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei überträgt – diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Übertragung der hier erwähnten Rechte und Pflichten des Verkäufers an die finanzierende Bank; eine solche Übertragung darf der Verkäufer auch ohne Zustimmung des Käufers durchführen.

Das Vorliegen der oben erwähnten Umstände hat die gleichen rechtlichen Auswirkungen als wenn die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten nicht ordnungsgemäß von der durch diese Umstände beeinflussten Vertragspartei geltend gemacht worden seien. Dadurch wird der Anspruch der anderen Vertragspartei auf den Ersatz des ihr durch die Vertragsauflösung entstandenen Schadens nicht betroffen.

2. Falls der Kaufvertrag durch eine der Vertragsparteien in wesentlicher Weise verletzt wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, von dem Kaufvertrag ohne unnötigen Verzug, nach dem sie von der Vertragsverletzung erfahren hat, zurück zu treten.
3. Durch den Rücktritt vom Vertrag erlischt der Vertrag dann, wenn die Willensäußerung der Vertragspartei, die zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt ist, der jeweils anderen Vertragspartei zugestellt wird.
4. Durch den Rücktritt vom Vertrag erlöschen alle die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Vom Vertragsrücktritt wird der Anspruch auf Schadensersatz, Anspruch auf Vertragsstrafe und sonstige Bestimmungen, die gemäß der Willensäußerung der Vertragsparteien oder angesichts ihres Charakters auch nach Vertragsbeendigung weiterhin bestehen bleiben sollen, nicht berührt.
5. Als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Käufers gilt für Zwecke des Kaufvertrags besonders folgendes:
 - a) Verzug des Käufers mit der Erstattung der Anzahlung auf den Kaufpreis gemäß Pkt. 4 Art. III dieses Vertrags,
 - b) Verzug des Käufers mit der Erstattung des Kaufpreises um mehr als 60 Kalendertage.

XVI. JURISDIKTION UND RECHTSWAHL

1. Das durch den Kaufvertrag begründete Rechtsverhältnis, einschließlich der aus diesem Rechtsverhältnis resultierenden Ansprüche der Vertragsparteien, richtet sich nach der Rechtsordnung der Slowakischen Republik. Die Vertragsparteien vereinbarten den Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts über den internationalen Warenkauf (Wien 1980).
2. Beide Vertragsparteien werden sich bemühen, eventuelle Streitigkeiten durch gegenseitige Vereinbarung beizulegen. Falls die Vertragsparteien keine Vereinbarung finden können, fallen alle Streitigkeiten, die sich zwischen ihnen aus dem durch den Kaufvertrag begründeten Rechtsverhältnis ergeben oder mit dem Kaufvertrag im Zusammenhang stehen, einschließlich der Streitigkeiten um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung des Kaufvertrags, unter die Jurisdiktion der Gerichte der Slowakischen Republik. Das für die Entscheidung der angeführten Streitigkeiten zuständige Gericht ist das Bezirksgericht Poprad. Die Gerichtsverfahren werden in slowakischer Sprache geführt.
3. Weitere gegenseitige Rechte und Pflichten, die nicht im Kaufvertrag oder durch diese AGB geregelt sind, richten sich nach dem Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik in der jeweils geltenden Fassung und nach weiteren verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, und zwar in der angeführten Reihenfolge.

XVII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Mit dem Abschluss des Kaufvertrags verlieren alle vorläufigen Besprechungen und die den Inhalt des betroffenen Kaufvertrags betreffende Korrespondenz zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Rechte und Pflichten oder einen Teil des Kaufvertrags an Dritte zu überweisen/übertragen. Dabei ist er verpflichtet diese Tatsache im Voraus schriftlich dem Käufer mitzuteilen. Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrags gibt der Käufer seine unwiderrufliche Zustimmung mit einer solchen Überweisung/Übertragung.
3. Für die Auslegung der verwendeten Lieferklauseln werden die Internationalen Regeln für die Auslegung von Handelsklauseln, herausgegeben von der Internationalen Geschäftskammer in Paris (Incoterms® 2010), herangezogen.
4. Falls einige Bestimmungen des Kaufvertrags nach ihrer Unterzeichnung/Bestätigung ihre Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit verlieren, bleibt damit die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit sonstiger Bestimmungen des Kaufvertrags unberührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bestimmungen des Kaufvertrags oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen, die durch den Kaufvertrag nicht geregelt sind, treten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. des slowakischen Handelsgesetzbuches (Zb. Obchodný zákonník), deren Inhalt und Zweck dem Inhalt und Zweck des Kaufvertrags am nächsten kommen, in Kraft.

5. Beim Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Kaufvertrags und zwischen den dispositiven Bestimmungen der allgemein gültigen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik gelten die Bestimmungen des Kaufvertrags. Beim Widerspruch zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags bzw. des Kaufvertrags und zwischen den Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik, die durch Vereinbarung der Vertragsparteien ausgeschlossen werden können, gelten die Bestimmungen des Kaufvertrags und die angeführten Bestimmungen der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Rechtsordnung der Slowakischen Republik werden als ausdrücklich ausgeschlossen verstanden.
6. Im Falle von Zweifeln zwischen den Bestimmungen des Kaufvertrags und Bestimmungen dieser AGB gelten vorrangig die Bestimmungen des Kaufvertrags.
7. Für das durch den Kaufvertrag begründete Rechtsverhältnis gelten nur diese AGB. Die Anwendung sonstiger allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und Käufer ist ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn im konkreten Fall die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers den Bestimmungen dieser AGB und/oder den Bestimmungen des Kaufvertrags nicht widersprechen.
8. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Bei geplanten Änderungen teilt der Verkäufer dem Käufer die Änderungen der AGB spätestens 20 Tage vor dem geplanten Wirksamwerden der neuen Fassung der AGB mit. Falls der Käufer mit der Änderung der AGB nicht einverstanden ist, hat er das Recht, bis zur Erlangung des Wirksamwerdens der geänderten bzw. neuen AGB vom Kaufvertrag zurückzutreten. In solchem Fall entsteht dem Käufer kein Anspruch auf Schadenersatz, auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstige Ansprüche. Der Verkäufer hat Anspruch auf den Ersatz des Schadens, der ihm durch den Rücktritt vom Kaufvertrag durch den Käufer entstanden ist.
9. Durch die Übermittlung des Entwurfs des Kaufvertrags bestätigt der Käufer dem Verkäufer, dass er diese AGB vollständig gelesen hat und diese für ihn verständlich formuliert sind. Der Käufer bestätigt, dass er ausreichend Zeit gehabt hat, sich mit diesen AGB vertraut zu machen und dass ihm vom Verkäufer ausdrücklich die Möglichkeit gewährt wurde, sich zu den AGB zu äußern.
10. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Eignung des Produkts für den vom Käufer festgelegten/vorausgesetzten Zweck zu beurteilen oder zu verantworten. Der Käufer bestätigt, dass er sich über die Merkmale, Parameter und Eigenschaften des Produkts, über seine Verwendungsart, Einbau und Instandhaltung und über die aus seiner falschen Anwendung resultierenden Gefahren selber informiert hat (und dass er damit im vollen Umfang vorbehaltlos einverstanden ist) und gleichzeitig auch vom Verkäufer im vollen Umfang darüber informiert wurde.
11. Diese AGB sind ab dem 19. 06. 2015 wirksam.



TATRAVAGÓNKA, a. s.
Štefánikova 887/53 | Poprad 058 01 | SLOWAKEI
<https://tatravagonka.sk>

